

# VII GEBÜHRENBLATT ANSCHLUSSBEITRAG WASSER

## 1. Anschlussbeitrag

Der Anschlussbeitrag setzt sich aus einem Netzanschlussbeitrag und einem Netzkostenbeitrag zusammen.

## 2. Netzanschlussbeitrag

Der Netzanschlussbeitrag umfasst die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses, unabhängig davon, ob für einen Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Erneuerungen oder Reparaturen werden nach Aufwand verrechnet.

Er beinhaltet folgende Lieferungen und Leistungen:

- Planung und Koordination
- Leitungsverlegung inkl. Material (Anschlussstück an Versorgungsleitung, Hauszuleitungsschieber, Rohrleitung in Grösse der gewählten Kategorie, Hauseinführung, Hauptabsperrventil, Bereitstellung und Montage Wassermesser)
- Einmessen und Nachführung der Katasterpläne

Der Netzanschluss wird bis zu einer Leitungslänge von 15 Metern zu folgenden Pauschalpreisen ohne Grab- und Wiederherstellungskosten sowie Kernlochbohrung und Zuputzarbeiten erstellt:

Zul. Belastungswerte (BW)	Anzahl	Hauseinführung	Rohr-dimension	Haupt-absperrventil	Nenngrösse WM	Pauschalpreis exkl. MWST
150		R 1 ¼ "	PE 63	R 1 ¼ "	20mm	CHF 5'000.-
375		R 1 ½ "	PE 63	R 1 ½ "	25mm	CHF 5'500.-
680		R 2 "	PE 63	R 2 "	32mm	CHF 6'000.-

- Grössere Dimensionen und Spezialfälle werden individuell nach Gesamtaufwand offeriert
- Bei ganzen Arealüberbauungen mit mehreren EFH, MFH oder Gewerbe werden neben den einzelnen Netzanschlüssen auch noch ein angemessener Anteil an der allenfalls notwendigen Arealerschliessung offeriert.
- Mehrlängenzuschlag Netzanschlussleitung: CHF 20.- (exkl. MWST)/Laufmeter

### **3. Netzkostenbeitrag**

Der Netzkostenbeitrag ist ein Beitrag an die vorgelagerte Infrastruktur. Er wird aufgrund der angeschlossenen Belastungswerte berechnet gemäss jeweils aktuellen Richtlinien des Schweizerischen Vereines des Gas- und Wasserfaches SVGW (Regelwerk, Leitsätze für die Erstellung von Trinkwasserinstallationen, W3).

Er wird von der Werke am Zürichsee AG festgelegt.

Die Gebühr pro Belastungswert beträgt CHF 200.- (exkl. MWST).

### **4. Verrechnung Netzkostenbeitrag und Netzanschlussbeitrag**

Der provisorische Netzkostenbeitrag wird mit der Erteilung der Anschlussbewilligung festgesetzt. Basis dafür ist die vom Bauherrn bestellten Belastungswerte. Ohne schriftliche Bestellung und ohne Angabe der voraussichtlichen Belastungswerte kann kein Anschluss dimensioniert/erstellt werden. Vor Baubeginn ist der provisorische Netzkostenbeitrag zu bezahlen. Die definitive Abrechnung erfolgt nach effektiven Belastungswerten nach Bauabschluss. Der Netzkostenbeitrag ist vom Grundeigentümer geschuldet.

Die Verrechnung des Netzanschlussbeitrages erfolgt nach Fertigstellung der Arbeiten. Die Werke am Zürichsee AG kann vor Arbeitsbeginn Akontozahlungen einverlangen.

### **5. Stichtag für Verrechnung**

Als Stichtag für die Verrechnung der Anschlussbeiträge nach altem oder neuem Reglement gilt das Datum der Baufreigabe durch die Bau- und Planungskommission.

## **6. Übrige Bestimmungen**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Reglements für die Wasserversorgung, die Allgemeinen Bestimmungen, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und sinngemäss die Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen (NNB).